

**Diese Richtlinien sind etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen durch die Klassenlehrer in den Klassen bekannt zu geben  
(Vermerk im Tagebuch!)**

**1. Pünktliches Erscheinen im Prüfungsraum**

Die Prüflinge haben sich pünktlich 15 Minuten vor Prüfungsbeginn im Prüfungsraum einzufinden.

**2. Ausweispflicht**

Die Teilnehmer sind verpflichtet, einen Personalausweis/Führerschein am Prüfungstag bereitzuhalten und der aufsichtführenden Lehrkraft auf Verlangen vorzulegen.

**3. Erkrankung**

Eine Erkrankung an einem Prüfungstag ist vor Prüfungsbeginn telefonisch im Sekretariat zu melden und spätestens am nächsten Werktag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wer mit einer Prüfungsarbeit begonnen hat, kann für diesen Prüfungsteil keine Erkrankung mehr geltend machen.

**4. Nichtteilnahme**

Wer ohne wichtigen Grund an einer der Prüfungen nicht teilnimmt, hat ggfs. die komplette Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

**5. Rechtschreibnachsschlagwerke**

In den schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsschule sind deutsche Rechtschreibnachsschlagwerke in allen Prüfungsfächern/-bereichen zugelassen. Rechtschreibnachsschlagwerke werden während der Prüfung in einer begrenzten Anzahl zur kurzfristigen Nutzung von der Schule bereitgestellt.

**6. Gesetzessammlungen**

Sofern in den nachfolgenden Einzelregelungen nichts anderes vermerkt ist, gilt die in der Gemeinsamen Kommission getroffene Vereinbarung, die für die Bearbeitung der Aufgaben notwendige Gesetzestexte im Aufgabensatz mitzuliefern. Es ist den Prüflingen freigestellt, zusätzlich eigene unkommentierte Gesetzessammlungen einzusetzen.

**7. Taschenrechner**

In allen Prüfungsfächern/-bereichen ist ein nicht programmierbarer, netzunabhängiger Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten zugelassen.

**bitte wenden!**

## **8. Mitführen eines Mobiltelefons oder sonstiger elektronischer Geräte**

Alle auf dem Deckblatt der Prüfung nicht aufgeführten elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, programmierte Taschenrechner, Kameras, Tablets, Datenbrillen, Smartwatch, etc. sowie alle Geräte, die Kommunikation mit Dritten bzw. den Zugriff auf das Internet oder auf gespeicherte Dateien ermöglichen, dürfen sich während der Prüfung nicht im Zugriffsbereich des Prüflings befinden. Die Nichtbeachtung oben angeführter Vorgaben wird als Täuschungshandlung entsprechend der Schul- und Prüfungsordnung behandelt.

## **9. Fragen zum Inhalt von Prüfungsaufgaben**

Die aufsichtführenden Lehrkräfte sind nicht befugt, Fragen zum Inhalt von Prüfungsaufgaben ohne Rücksprache mit der Schulleitung zu beantworten.

## **10. Kurzfristige Abwesenheit während der Prüfung**

Ein Prüfling, der vorübergehend den Prüfungsraum verlassen darf (z.B. für einen Toilettengang), deponiert die Prüfungsarbeit bei der aufsichtführenden Lehrkraft.

## **11. Störungen während der Prüfung**

Prüflinge, die den Prüfungsablauf massiv durch ihr Verhalten (Fluchen, Sprechen, etc.) stören, können von der aufsichtführenden Lehrkraft von der Prüfung ausgeschlossen werden.

## **12. Täuschung**

Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder die Beihilfe zur Täuschung zählen als Täuschungshandlungen. Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfungsleistung mit der Note ungenügend bewertet.

## **13. Abgabe der Prüfungsleistungen**

Es müssen alle erhaltenen Aufgaben und Blätter, auch Konzeptblätter und leere Blätter, abgegeben werden

Wer vorzeitig abgibt, hat das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.